

Entsorgungsgemeinschaften
Großraum Hamburg e.V. (EGH)
EGMV Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Niedersachsen und Bremen e.V. (EGNB)
EGSH Schleswig-Holstein e.V.



Entsorgungsgemeinschaften, Eifffestr. 462, 20537 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat WR II 4
Postfach 120629

Geschäftsstelle:
Eifffestr. 462
20537 Hamburg

☎ 040/25 17 29-0

☎ 040/25 17 29-20

www.egnord.de

info@egnord.de

53048 Bonn

Per Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Datum

5. Februar 2021

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entsorgungsgemeinschaften Nord repräsentieren mehr als 100 überwiegend mittelständische Abfallwirtschafts- und Recyclingunternehmen in Norddeutschland, die schwerpunktmäßig in den Bereichen Bau- und Gewerbeabfallentsorgung und -aufbereitung sowie auch in der Verarbeitung biogener Abfälle tätig sind.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der o.a. Verordnung im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise gem. § 68 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Unsere Stellungnahme betrifft ausschließlich Artikel 1 – Änderungen der Bioabfallverordnung. Die Artikel 2 – Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung sowie Artikel 3 – Änderungen der Gewerbeabfallverordnung finden unsere Zustimmung und werden daher nachfolgend nicht kommentiert.

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Novelle der Bioabfallverordnung vom 29.12.2020

Bei der grundsätzlichen Absicht, den Eintrag von Fremdstoffen in den Kreislauf von biologisch abbaubaren Stoffen zu vermeiden, ist eine Harmonisierung zwischen Abfall- und Düngerecht, wie es die Novelle vorsieht, grundsätzlich als zielführend zu betrachten, um ein durchgängiges und widerspruchsfreies Regelungssystem zu schaffen. Aufgrund des Einbezugs von Flächen des Garten- und Landschaftsbaus, die zum Teil auch sehr kleine Maßnahmen umfassen, sollten allerdings praxisnahe Kleinmengenregelungen im Sinne von Vereinfachungen in die Verordnung aufgenommen werden.

Weder sinnvoll noch gerechtfertigt ist die in der Verordnungsnovelle angelegte alleinige Verantwortungsübertragung für einen qualitätsgesicherten Bioabfallkreislauf auf die die Aufbereiter, insbesondere da diese keinen ausreichenden Einfluss auf die Zusammensetzung der bei ihnen angelieferten Gemische haben und damit auch nicht alleine steuern können, ob der Kontrollwert von 0,5 Gew-% Störstoffen erreicht werden kann.

Der Kontrollwert selbst erscheint unzweifelhaft als sinnvolle Festlegung in Hinblick auf die Sicherung hochwertiger Produktqualität im Rahmen des Bioabfallkreislaufs. Es ist jedoch in einer Bioabfallaufbereitungsanlage trotz eines hohen Stands der Verarbeitungstechnik weder technisch möglich noch wirtschaftlich realisierbar, aus einem Rohmaterial, welches vom Abfallerzeuger mit hohen, teilweise äußerst heterogenen und technisch schwer abtrennbaren Fremdstoffanteilen angeliefert wird, ein hochwertiges Produkt mit entsprechend geringem Störstoffanteil zu erzeugen.

Aus unserer Sicht muss es hier einen klaren Paradigmenwechsel geben. Der Abfallerzeuger ist zur Abtrennung und Getrennterfassung der Störstoffe bzw. zur Materialtrennung, ggf. Entpackung oder zu anderen Maßnahmen der Materialseparierung am Anfallort zu verpflichten. Hier muss ein weitreichendes Umdenken insbesondere bei gewerblichen Abfallerzeugern, aber auch bei zahlreichen Nutzern kommunaler Sammlungen (z.B. Friedhofsabfälle u.a.) stattfinden bzw. rechtsverbindlich vorgegeben. Nur so können die vielfältigen Störstoffe aus biogenen Produkten wirksam minimiert werden. Wir sehen hier ein erhebliches Defizit der Verordnung und plädieren für eine deutliche Stärkung der Erzeugerpflichten im vorgenannten Sinne.

Konkret bedarf es einer sinnvollen zeitlichen Abfolge von verbindlichen Maßnahmen über die gesamte Prozesskette für alle beteiligten Akteure. Dies betrifft sowohl die kommunale Bioabfallsammlung aus privaten Haushalten als auch die Getrennterfassung von biogenen Abfällen und Lebensmittelresten im Gewerbe. Die Pflichten müssen entsprechend den jeweiligen Zielgruppen an der Erzeugerseite bzw. bei der Sammlung ansetzen und sind zu überwachen.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Festlegung eines Kontrollwertes bereits für die Erfassung am Anfallort bzw. für die Sammlung bei kommunaler Sammlung;
2. Reglementierung des Kontrollwerts bzw. des zulässigen maximalen Störstoffgehaltes bspw. über die Begriffsbestimmung (Definition) der einzelnen Abfallbezeichnungen gemäß AVV;
3. Verbindliche Überwachung der Getrennthaltung von Bioabfällen bzw. der Einhaltung des Kontrollwertes gemäß § 19(1) KrWG durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. die Erzeugerüberwachung von Betrieben;
4. Verbindliche gezielte (ggf. lokale) Aufklärungskampagnen zur Getrennthaltung bestimmter Materialien;
5. Verbot nicht vollständig kompostierbarer Abfallbeutel;
6. Pflicht zur Entpackung bzw. zur Entwicklung und zum Einsatz störstoffarmer Erfassungssysteme für biogene (Lebensmittel-)Abfälle im Gewerbe und bei vergleichbaren Abfallerzeugern;

7. Rückweisungsrecht der Aufbereiter bei nicht zielführend behandelungsfähigen Gemischen (mit einem Störstoffgehalt von ≥ 3 Gew-%);
8. Rechtliche Legitimierung von Gebühren – oder Entgeltstaffelungen in Abhängigkeit von der Einhaltung eines bestimmten Störstoffgehalts bei der Anlieferung in der Aufbereitungsanlage, so dass der Aufbereiter einen finanziellen Ausgleich für notwendige technische Zusatzausstattung bzw. –aufwendungen erhält. Die Entgeltstaffelung kann im Rahmen der Preisdifferenz zwischen Siedlungs- und Bioabfallentsorgung festgelegt werden.
9. Maßnahmen zur Förderung des regionalen Kompostabsatzes

Für Rückfragen zu den einzelnen Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Entsorgungsgemeinschaften Nord